

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 09/2011



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und Dienstleistungen sowie deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote erfolgen unentgeltlich. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.
- 2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3. Bestellungen

- 3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Bestelländerungen erfolgen ebenso schriftlich. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit wenn sie im Nachhinein schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellungen nach Erhalt innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen bzw. deren Erhalt zu bestätigen. Andernfalls entfällt unsere Bindung an die Bestellung. Die Bestätigungen bedürfen der Schriftform.
- 3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen der Ziffern 11.2 und 11.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4. Lieferfristen

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; dies gilt insbesondere für in der Bestellung angegebene Termine und Fristen. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir können insbesondere Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Wir sind insbesondere auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Alle Lieferungen haben unter Angabe der möglichen DIN-Nummer des bestellten Artikels zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für alle Stahllieferungen.
- 4.4 Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes, zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, wenn wir uns das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehalten.

5. Preise

- 5.1 Alle in den Bestellungen genannten Preise sind bindend. Sind durch Marktveränderungen günstigere Preise zu erzielen, sind die in den Bestellungen genannten Preise entsprechend anzupassen.
- 5.2 Alle Preise verstehen sich "Frei Haus" der von uns angegebenen Empfangsstelle incl. Verpackung und Transportversicherung. Bei unfreien Lieferungen übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten und behalten uns vor, bei übersteuerten Frachtkosten lediglich den marktüblichen Betrag zu bezahlen.
- 5.3 Die Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Lieferant die Kosten der Verpackung. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Soweit uns durch Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

- 6.2 Die Rückgabe der Verpackung und Ladungsträger bedarf einer besonderen Vereinbarung.

7. Zahlungen

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen mit Eingang vor dem 15. eines Monats am 15. desselben Monats bzw. mit Eingang vom 16. bis zum 30./31. eines Monats zum Ultimo des selben Monats, unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb 10 Tagen, 30 Tage Netto, bezahlt.
- 7.2 Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst nach Zugang der Rechnung. Sollte in Ausnahmefällen die Rechnung vor der Ware eingehen, beginnt die Zahlungs- und Skontofrist erst mit Eingang der Ware. Bei Dienstleistungen erst nach Abnahme.
- 7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 7.4 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wobei wir berechtigt sind einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
- 7.5 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die von uns angegebene Bestellnummer oder den Namen des bestellenden Sachbearbeiters enthält. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 7.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

8. Mängelhaftung, Verjährung, Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Der Lieferant hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferungen und Leistungen den geltenden gesetzlichen, sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Entsprechen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nicht den vorstehenden Voraussetzungen, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 8.2 Wir sind verpflichtet, die Ware in zumutbarer Weise innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 8.3 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Vorlieferanten erbrachten Leistungen.
- 8.5 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Auffordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.6 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant hiermit in Verzug ist.
- 8.7 Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.8 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeitenden Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen und Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 8.9 Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel auf Grund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unaufgefordert vom Lieferanten anzuzeigen.
- 8.10 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.11 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der vorstehenden Ziffer 8.10 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.12 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 3.000.000,00€ pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

9. Gefahrübergang, Teillieferungen

- 9.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe am Bestimmungsort, insbesondere auch dann, wenn die Lieferung frei Haus zu erfolgen hat.
- 9.2 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese zuvor schriftlich mit uns vereinbart worden sind.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt mit der Bezahlung der Ware.

10.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten bereit stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden von uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.3 Wird die von uns bereit gestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10.4 Soweit die uns gemäß vorstehender Ziffer 10.1 und/oder 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Unterlagen, Gegenstände und Formwerkzeuge

11.1 Alle Zeichnungen, Rezepturen oder sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Anderen ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

11.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich über Ihre Geschäftsbeziehung, besonders über Preise und Vereinbarungen strenges Stillschweigen zu bewahren.

11.3 Für jede Verletzung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 11.2 hat der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 € zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

11.4 Formen, Modelle und Werkzeuge, die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten angefertigt worden sind, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände auszuhändigen.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Verbindlichkeit des Vertrages

12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Sofern in der Bestellung keine Versandanschrift angegeben ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention 11.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.